

## BAKinso-Jahrestagung 2013

### **Entscheidung „Stellungnahme zur Reform der InsVV“**

1. In Anbetracht der bisherigen Reformen der InsO in den Jahren 2012 – 2014 bittet die Jahrestagung des BAKinso den Verordnungsgeber, mit weiteren umfänglichen Reformen, die die insolvenzgerichtliche Praxis durch Umsetzungsfolgen stark in Anspruch nehmen, bis zum Jahre 2016 zuzuwarten. Die gerichtliche Praxis muss Gelegenheit erhalten, sich zunächst auf die verabschiedeten Reformen umzustellen.

2. Eine Reform der InsVV wird grundsätzlich befürwortet; ein aktueller Handlungsdruck wird nicht gesehen. Auch wenn die Vergütungsstaffelsätze der InsVV seit langer Zeit nicht erhöht worden sind, kann eine nicht auskömmliche Vergütung von Insolvenzverwaltungen derzeit (noch) nicht erkannt werden.

Allerdings muss künftig auch bei der Vergütungsfestsetzung berücksichtigbar werden, wenn ein Verwalter die Organisation seiner Tätigkeit und sein Büro und seine Mitarbeiterschaft besonderen und überprüften Qualitätsgrundsätzen unterwirft. Weiterhin müssen verfahrensrelevante Erfolgsfaktoren, z.B. die nachhaltige Sanierung von Betrieben, stärker bei der Vergütung in Ansatz gebracht werden.

3. a.) Die Einführung eines „Vorab-Mitbestimmungsrechtes“ von Gläubigerorganen bei bzw. vor der gerichtlichen Festsetzung der Vergütung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters/Sachwalters bzw. der entsprechenden Zuschläge birgt die Gefahr der Beeinträchtigung der Unabhängigkeit dieser jeweiligen Personen. Die Ermöglichung einer Vorabsprache über Vergütungshöhen mit (vorläufigen) Gläubigerausschussmitgliedern wird abgelehnt. Es sollte bei der allgemeinen Beschwerdemöglichkeit des § 64 Abs.3 InsO bleiben.

(vorstehender Text einstimmig beschlossen)

b.) Im Insolvenzplanverfahren kann eine Vergütung des Insolvenzverwalters/Sachwalters vorgesehen werden.

(mit knapper Mehrheit beschlossen)

---

#### Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof  
Berliner Platz 1  
95030 Hof

info@bakinso.de

#### Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; IBAN: DE75 4005 0150 0134 9289 10; BIC: WELADED1MST;  
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;  
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B  
www.bak-inso.de